

# TRANSPARENZBERICHT DER ZBT

## 1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 52a UrhG (Schulen) zur Geltendmachung zu übertragen.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Die Verwertungsgesellschaften der Leistungsschutzberechtigten haben Anspruch auf eine Vergütung aus den Ausleihvorgängen von Vervielfältigungsstücken, die nicht Bücher sind (sog. „non-books“, insbesondere Bild- und Tonträger). Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

## 2. Erträge und Kosten

Die ZBT vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Intranet Nutzungen an Schulen nach § 52a UrhG. Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

## 3. Finanzinformationen

### 3.1. Gewinn und Verlustrechnung

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)  
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts -, München

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016	2015
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 52a UrhG (Schulen)	17.782.621,00	17.782.621,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	531.453,09	531.453,09
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-531.453,09	-531.453,09
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-4.739,50	0,88
<b>5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 52a UrhG (Schulen)</b>	<b>17.777.881,50</b>	<b>17.782.621,88</b>
6. Verteilung an die Gesellschafter	-17.777.881,50	-17.782.621,88
<b>7. Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## 3.2. Bilanz

# Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts -, München

## Bilanz zum 31. Dezember 2016

### Aktiva

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen</b>		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	0,00	577.141,24
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	513,74	3.297.949,59
	<b>513,74</b>	<b>3.875.090,83</b>

### Passiva

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
<b>Fremdkapital</b>		
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten</b>	513,74	3.875.090,83
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 513,74 (i. Vj. EUR 3.875.090,83) -		
	<b>513,74</b>	<b>3.875.090,83</b>

### 3.3. Anhang

## Anhang für das Geschäftsjahr 2016

### Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZBT erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Gegenüber dem Vorjahr führte dies zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften in der aktuellen Fassung inklusive des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Die Darstellung und der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich aufgrund der im Geschäftsjahr angewandten Vorschriften des BilRUG gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften, ist aber selbst keine Verwertungsgesellschaft. Es handelt sich vielmehr um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Im Berichtsjahr werden die von der Gesellschaft vereinnahmten Beträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 52a UrhG (Schulen) sowie die an die VG WORT durchlaufenden Vergütungen für Geschäftsführung und die Zinsen und deren Verteilung an die Gesellschafter in der Verteilungsrechnung dargestellt.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und 52a UrhG

	2016	2015
	EUR	EUR
<b>§ 27 Abs. 2 UrhG</b>		
Bibliothekstantiemen	17.222.621,00	17.222.621,00
<b>§ 52a UrhG</b>		
Intranet Nutzungen an Schulen	560.000,00	560.000,00
	<b>17.782.621,00</b>	<b>17.782.621,00</b>

Ausgewiesen ist die Pauschalvergütung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer. Die Einnahmen sind einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

In den sonstigen Zinsen und ähnliche Erträgen sind im Berichtsjahr ausschließlich Negativzinsen enthalten.

## Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 5 für die Jahresabschlussprüfung

## Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung, nicht eingetreten.

## Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG WORT gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 16. Oktober 2017

Der geschäftsführende Gesellschafter  
VG WORT

### 3.4. Kapitalflussrechnung

## Kapitalflussrechnung

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Abnahme (+) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	577	1.005
Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.874	-13.405
<b>Cashflow aus laufen der Geschäftstätigkeit</b>	<b>-3.297</b>	<b>-12.400</b>
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.297	-12.400
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.298	15.698
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1</b>	<b>3.298</b>

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1	3.298
<b>Flüssige Mittel</b>	<b>1</b>	<b>3.298</b>

### **3.5. Tätigkeitsbericht**

## **L A G E B E R I C H T 2016**

### **1. Geschäft und Rahmenbedingungen**

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 52a UrhG (Schulen) zur Geltendmachung zu übertragen.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Die Verwertungsgesellschaften der Leistungsschutzberechtigten haben Anspruch auf eine Vergütung aus den Ausleihvorgängen von Vervielfältigungsstücken, die nicht Bücher sind (sog. „non-books“, insbesondere Bild- und Tonträger). Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

## 2. Ertragslage

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZBT aufgrund von Verträgen, die von den Verwertungsgesellschaften mit dem Bund und den Ländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen werden. Der Grundvertrag stammt vom 18. Juni 1975. Seit 1992 erhalten die Verwertungsgesellschaften gemeinsam eine Pauschalsumme, welche die Vergütungen für öffentliche Bibliotheken, Kirchenbibliotheken und Werkbibliotheken umfasst.

Mit dem „Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)“ vom 29. Juni/13. Juli/14. August 2011 zwischen Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG BILD-KUNST, VG Musikedition und VGF, vertreten durch die ZBT, andererseits wurde die Bibliothekstantieme mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 neu geregelt. Danach sind zur Abgeltung der Ansprüche aus § 27 UrhG folgende jährliche pauschalen Vergütungssummen zu bezahlen:

pauschale Vergütungssummen <sup>1</sup>	
Jahr	TEUR
für 2010	16.799
für 2011	16.799
für 2012	16.934
für 2013	17.069
für 2014	17.223
für 2015	17.223
für 2016	17.223

Weiterhin wurde vereinbart, dass Bund und Länder auf die Vergütungssummen für die Jahre 2010 bis 2012 zunächst die pauschale Vergütung der Vorjahre 2008 und 2009 von TEUR 15.999 als Abschlag auf die Gesamtvergütungssummen zahlen. Die Differenzbeträge zur jeweiligen jährlichen pauschalen Vergütungssumme wurden zinslos gestundet und waren im Jahr 2013 zusammen mit der dann gültigen Vergütungssumme in gleichen Teilen jeweils zum Ende eines Quartals zur Auszahlung an die ZBT fällig.

Der Vertrag hatte eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014 und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens ein Jahr vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer solchen Verlängerung soll auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte Pauschalsumme bezahlt werden. Jede Vertragspartei kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende 2014 Verhandlungen über eine Änderung der Pauschalsumme schriftlich verlangen. Dieses Änderungsbegehren wurde mit Schreiben vom 26. Juni 2014 ab 1. Januar 2015 seitens der ZBT vorsorglich geltend gemacht; am 22. Oktober 2015 hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dieses Änderungsbegehren nicht weiter zu verfolgen. Der Gesamtbetrag besteht ungekündigt fort. Allerdings haben Bund und Länder mit Schreiben vom 20. Juni 2016 ihrerseits ein

---

<sup>1</sup> jeweils einschließlich Umsatzsteuer.



Änderungsbegehren ab 1. Januar 2017 gelten gemacht. Die Verhandlungen waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Am 27. Februar 2014 wurde ferner seitens der VG WORT und den übrigen in der ZBT zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften einerseits sowie den Bundesländern andererseits ein neuer Gesamtvertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gemäß § 52a UrhG für Nutzungen an öffentlichen und privaten Schulen abgeschlossen. Der Vertrag sieht für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017 Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 2.240.000,00 vor. Auf die Schuljahre 2013/14 bis 2016/17 entfällt dabei ein jährlicher Betrag von jeweils EUR 560.000,00. Der Vertrag ersetzt den vorausgegangenen Gesamtvertrag vom 14. Juli 2010 und hat eine reguläre Laufzeit bis zum 31. Juli 2017. Er wurde bisher nicht gekündigt.

Somit wurden insgesamt im Jahr 2016 Erträge von insgesamt 17.783 TEUR (Vorjahr: 17.783 TEUR) erzielt.

Die ZBT verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt 531 TEUR (i. Vj. 531 TEUR) Aufwendungen angefallen.

### **3. Finanzlage**

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten bzw. auf das laufende Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von 3.298 TEUR auf TEUR 1 verringert. Die wesentliche Veränderung ergab sich aus der deutlichen Abnahme des Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit infolge der Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten.

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

### **4. Vermögenslage**

Die ZBT hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZBT besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 0; i. Vj. TEUR 578) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 1; i. Vj. TEUR 3.298).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 1; i. Vj. TEUR 3.875) ausgewiesen.

## **5. Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres**

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung, nicht eingetreten.

## **6. Künftige Entwicklung/Risiken/Chancen**

Am Auftrag der ZBT, die Bibliothekstantieme für seine Gesellschafter zu verhandeln und einzuziehen, wird sich nach derzeitiger Einschätzung nichts ändern.

Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche für Intranetnutzungen an Schulen.

Derzeit wird der Vertrag über die Bibliothekstantieme für den Zeitraum ab 1. Januar 2017 neu verhandelt. Auch der Vertrag über Intranetnutzungen an Schulen wird voraussichtlich in Kürze neu verhandelt werden müssen.

Wesentliche weitere Risiken bestehen nicht. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

## **7. Prognosebericht**

Die Gesellschaft geht weiterhin von Erträgen von ca. € 17. Mio. aus. Vor dem Hintergrund des Absinkens der Ausleihzahlen können sich allerdings die Erträge für die Bibliothekstantieme in Zukunft absenken.

München, den 16. Oktober 2017

Der geschäftsführende Gesellschafter  
VG WORT

#### **4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte**

Bei den Berechtigten der ZBT handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

#### **5. Kooperationen**

Es gibt keine von der ZBT abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

# Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) –Gesellschaft des bürgerlichen Rechts-, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 20. Oktober 2017

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Waubke  
Wirtschaftsprüfer



Krucker  
Wirtschaftsprüfer